

Merkblatt zur Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover

Die Betreiber von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind per verwaltungsrechtlichem Bescheid der Stadtentwässerung Hannover nach § 14 der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover und/oder nach Abwasserverordnung des Bundes (Herkunftsbereich Mineralölhaltiges Abwasser) verpflichtet, Eigenkontrollen an ihren Anlagen durchzuführen und die Ergebnisse in das Betriebstagebuch einzutragen sowie die Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen durch die Stadtentwässerung Hannover entsorgen zu lassen.

Die Anlagen sind nach den jeweils geltenden Regeln der Technik (DIN-Normen) zu betreiben. Bei den Inhalten von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen handelt es sich um andienungspflichtige Abfälle, die gemäß § 24 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover (aha) durch aha entsorgt werden müssen.

Der Zweckverband aha hat die Stadtentwässerung Hannover, Sorststraße 16, 30165 Hannover mit der Entsorgung der Abscheiderinhalte beauftragt. Zur Durchführung ist deshalb mit der Stadtentwässerung Hannover unter

**Telefon: 168-47440 oder per
E-Mail an 68.Abscheiderreinigung@Hannover-Stadt.de**

ein entsprechender Termin zu vereinbaren. In Notfällen kann auch unsere Störungsstelle unter der Telefonnummer 168-47377 bzw. unsere Fernwirkzentrale unter der Telefonnummer 168-47333 angerufen werden.

1. Regelentsorgung:

In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Betriebs- und Wartungsanleitungen für die jeweils eingebauten Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind die maximale Schlammhöhe im Schlammfang sowie die maximal zulässige Leichtstoffschichtdicke im Abscheider genannt. Beide Werte sind im Rahmen der Eigenkontrollen regelmäßig zu prüfen und im Betriebstagebuch einzutragen. **Bei Erreichen von 4/5 der Leichtflüssigkeitsmenge und bei halber Füllung des Schlammfanges ist umgehend die Stadtentwässerung zu informieren, damit rechtzeitig ein Entsorgungstermin vereinbart werden kann.**

2. Entsorgungen zur Durchführung der Generalinspektion oder vor der Stilllegung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Gemäß DIN-Norm sind die Anlagen alle fünf Jahre einer Generalinspektion zu unterziehen, vor der die Abscheiderinhalte entsorgt werden müssen. Ist beabsichtigt, die Abscheideranlage endgültig stillzulegen, ist ebenfalls vor den weiteren baulichen Maßnahmen eine Entsorgung der Abscheiderinhalte erforderlich. Beide Maßnahmen bedürfen im Vorfeld einer Planung durch den Betreiber.

Im Zuge dieser Planung ist die Stadtentwässerung umgehend zu informieren, damit rechtzeitig ein Entsorgungstermin vereinbart werden kann.

Sie haben Fragen zu diesem Thema? Dann wenden Sie sich gerne an uns unter Tel. 168-47440 oder per E-Mail unter 68.33.Indirekteinleiter@hannover-stadt.de.